



Reglement der Depositenkasse Wohngenossenschaft Geissenstein - EBG

Genehmigt am 05.11.2024

Revisionen

Datum Genehmigung AR	Index	Änderungen

1 Zweck

- 1.1 Es soll eine möglichst günstige Finanzierung der Liegenschaften der Wohngenossenschaft Geissenstein – EBG, Luzern erreicht werden;
- 1.2 Es soll den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 Es soll für die Genossenschaft und die Kontoinhaber ein Zinsvorteil angestrebt werden. Das Konto bei der Depositenkasse stellt eine mittel- bis langfristige Anlagemöglichkeit dar und ersetzt nicht ein Bank- oder Postkonto für den privaten Zahlungsverkehr.

2 Kontoeröffnung

- 2.1 Einlagen werden nur von Mitgliedern der Genossenschaft entgegengenommen. Das auf sie entfallende Anteilscheinkapital muss voll einbezahlt sein. Je Genossenschafter ist ein Konto erlaubt.
- 2.2 Das Konto lautet auf den Namen des Begünstigten. Die Eröffnung von Konten zu Gunsten von Dritten ist untersagt.
- 2.3 Das Konto wird nach der ersten, bargeldlosen Überweisung eröffnet. Die erste Einlage muss mindestens CHF 1'000.- betragen. Diese Mindesteinlage darf nicht unterschritten werden.
- 2.4 Die Geschäftsleitung der EBG kann die Eröffnung eines Kontos (Depositenkonto) ohne Angabe von Gründen ablehnen oder mit Auflagen (z.B. Mindestdauer für Einlagen, mit oder ohne Mindestbetrag; ausserordentlichen Kündigungsfristen; etc.) verbinden.
- 2.5 Amerikanische Staatsbürger dürfen kein Konto eröffnen.

3 Zahlungsverkehr

- 3.1 Der Zahlungsverkehr erfolgt ohne Ausnahmen bargeldlos. Einlagen (auf Kundenkonten) sind mittels Überweisung auf das durch die Geschäftsleitung bezeichnete Konto (Post oder Bank) vorzunehmen. Auszahlungen (zu Lasten der Kundenkonten) erfolgen auf dem gleichen Wege (Überweisung von einem durch die Geschäftsleitung bezeichneten Post- oder Bank-Konto).
- 3.2 Einzahlungen müssen einen Mindestbetrag von CHF 100.-, Auszahlungen einen solchen von CHF 1'000.- aufweisen. Für sämtliche Einzahlungen (neue Einlagen) gilt eine minimale Einlagefrist von sechs Monaten. Unterschreitungen der Mindestbeträge sind möglich (z.B. bei Gutschriften oder Belastungen aus der Heiz- und Nebenkostenabrechnung aufgrund eines Mietverhältnisses bei der EBG).

- 3.3 Für Auszahlungen gelten – vorbehaltlich Art. 3.2. – folgende Kündigungsfristen:
- a) bis CHF 25'000.– (kumuliert, innerhalb eines Kalendermonats): Bezug ohne Kündigung möglich;
 - b) bis CHF 100'000.–: 1 Monat Kündigungsfrist;
 - c) bis CHF 200'000.–: 2 Monate Kündigungsfrist;
 - d) bis CHF 300'000.–: 3 Monate Kündigungsfrist;
 - e) bis CHF 400'000.–: 4 Monate Kündigungsfrist;
 - f) bis CHF 500'000.–: 5 Monate Kündigungsfrist;
 - g) über CHF 500'000.–: 6 Monate Kündigungsfrist.
- 3.4 Die Geschäftsleitung ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen die bei 3.3. erwähnten Kündigungsfristen zu verkürzen. In diesen Fällen wird eine Kommission von 0,5 % des Auszahlungsbetrages erhoben.
- 3.5 Der Aufsichtsrat kann den Zahlungsverkehr reglementieren:
- Einzahlungen: Festlegen von Limiten und minimaler Anlagedauer. Beschränkung oder Einstellung des Neugeldzuflusses.
 - Auszahlungen: Vorübergehende Einstellung oder Limitierung (jeweils während maximal drei Monaten), Verlängerung der Kündigungsfristen (um maximal drei Monate).
- Die Geschäftsleitung regelt alle weiteren Fragen des Zahlungsverkehrs.
- 3.6 Postquittungen bzw. Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine ausgestellt bzw. versandt.
- 3.7 Die Geschäftsleitung ist in folgenden Fällen berechtigt, Gebühren zu Lasten des Kontoinhabers zu erheben:
- a) allfällige Bank- und Postgebühren;
 - b) Abgeltung für aufwendige Nachforschungen zu Transaktionen eines Kunden;
 - c) zweckentfremdete bzw. übermässige Nutzung (mehr als 12 Transaktionen pro Jahr -> vgl. 1.3., oben) des Depositenkontos durch einen Kunden.
- 3.8 Verlegung des Wohnsitzes in die USA führt automatisch zur Kündigung des Kontos.

- 3.9 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf ein schweizerisches Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber/-innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Die Auszahlung erfolgt nur an den/die Kontoinhaber/-in bzw. auf ein auf ihn/sie lautendes Konto. Im Todesfall des/der Kontoinhabers/-in ist der Genossenschaft ein Erbschein zuzustellen. Die Genossenschaft darf Werte des/der Verstorbenen nur dann auszahlen, wenn sämtliche im Erbschein genannten Erben der Auszahlung zustimmen. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr können Spesen verrechnet werden, wobei der Mindestspesenbetrag CHF 50.- beträgt. Das Konto kann nicht überzogen werden.

4 Verzinsung

- 4.1 Die Verzinsung der Guthaben beginnt mit dem Tag der Einlage (Einzahlung) und endet mit dem Tag vor der Auszahlung (Rückzug/Belastung). Massgebend für die Zinsberechnung (Valuta beim Konto des Kunden) ist jeweils der Valuta-Tag des Post- oder Bankkontos der Depositenkasse.
- 4.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 4.3 Der Zinsfuss wird vom Aufsichtsrat der Genossenschaft festgelegt. Änderungen werden den Kontoinhabern spätestens einen Monat vor Inkrafttreten in elektronischer Form oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin schriftlich mit Brief (A-Post-Plus) mitgeteilt.
- 4.4 Solange die vorgeschriebenen Limiten nicht erreicht werden, erfolgt die Ausrichtung des Zinsbetreffnisses ohne Abzug der Verrechnungssteuer. Für Zinserträge über CHF 200.- ist unter Umständen die Verrechnungssteuer geschuldet, welche vom Zins abgezogen und einbehalten wird.

5 Weitere Bestimmungen

- 5.1 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft gilt automatisch als Kündigung der Guthaben, unter Einhaltung der bei Art. 3.3. genannten Kündigungsfristen.
- 5.2 Die Geschäftsleitung hat das Recht, Kontoverbindungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
- 5.3 Jedem Kontoinhaber werden ein Kontoauszug sowie ein Zinsausweis per 31. Dezember zugestellt. Der Kontoauszug enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen sowie den Nettozins. Der Zinsausweis enthält Angaben zur Zinsperiode, zum verzinsten Kapital, den Zinssatz, den Bruttozins, den Nettozins sowie – gegebenenfalls (d.h. gemäss den gesetzlichen Bestimmungen) auch – die Verrechnungssteuer. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

- 5.4 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Genossenschaftsmitgliedes ist ausgeschlossen.
- 5.5 Vom Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr vom Kontoinhaber, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Rechtsnachfolger schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Eine Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kontoinhabers.
- 5.6 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 5.7 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der Kontoinhaber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 5.8 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 5.9 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.
- 5.10 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen im Einzelfall rechtsverbindlich an die letzte ihr bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers. Mitteilungen, die sämtliche Kontoinhaber/innen betreffen, erfolgen rechtsverbindlich in elektronischer Form oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin schriftlich mit Brief (A-Post-Plus). Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten auf Dritte ohne Zustimmung der anderen Partei ist ausgeschlossen.
- 5.11 Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten auf Dritte ohne Zustimmung der anderen Partei ist ausgeschlossen.
- 5.12 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch den Aufsichtsrat, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung wird durch die Revisions- bzw. Prüfstelle der Genossenschaft im Rahmen der jährlichen ordentlichen Revision bzw. prüferischen Durchsicht der Jahresrechnung vorgenommen.

- 5.13 Die Genossenschaft bearbeitet die Daten, die ihr vom und über den Kontoinhaber bzw. von der und über die Kontoinhaberin zur Kenntnis gebracht werden, zum Zweck der Abwicklung des vorliegenden Darlehensverhältnisses. Die Genossenschaft ist bestrebt, die personenbezogenen Daten nur unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu bearbeiten. Der Kontoinhaber bzw. die Kontoinhaberin stimmt mit der Kontoeröffnung der Bearbeitung seiner/ihrer Daten durch die Genossenschaft und ihre Beauftragten sowie der allfälligen Weitergabe an eine externe Verwaltung im Rahmen der Vertragserfüllung ausdrücklich zu. Der Kontoinhaber bzw. die Kontoinhaberin verfügt über ein Auskunftsrecht, über ein Recht auf Berichtigung und bei ungerechtfertigter Bearbeitung über ein Recht auf Löschung der betreffenden Daten. Die Kontaktdaten des/der für die Verarbeitung Verantwortlichen befinden sich auf der Website unter der Rubrik «Kontaktadresse». Falls die Website keine Angaben zur Kontaktperson enthält, ist die jeweilige für die Depositenkasse zuständige Person die zuständige Kontaktstelle. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung auf der Webseite der Genossenschaft verwiesen.
- 5.14 Sollte sich eine Bestimmung dieses Reglements ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, wird diese, wenn möglich durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der bisherigen Bestimmung nahekommt. Die übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit und Durchsetzbarkeit.
- 5.15 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Gerichtsstand ist der Sitz der Genossenschaft.
- 5.16 Alle Personen, die in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber und allfälligen von ihm Bevollmächtigten erteilt werden.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 6.1 Der Aufsichtsrat der Genossenschaft kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen sind dem Kontoinhaber spätestens einen Monat vor Inkrafttreten in elektronischer Form oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin schriftlich mit Brief (A-Post-Plus) bekanntzugeben.
- 6.2 Bei Änderungen dieses Reglements ist der Kontoinhaber berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 6.3 Dieses Reglement wurde vom Aufsichtsrat der EBG am 05.11.2024 erlassen und tritt am 01.02.2025 in Kraft. Ersetzt das Reglement vom 18.09.2024.
- 6.4 Die Maximaleinlage pro Mitglied beträgt höchstens CHF 500 000.-. Davon ausgenommen sind Konten, welche per 31. August 2018 diesen Betrag bereits erreicht oder überschritten haben. Konten, welche jeweils Ende Jahr durch Zinsgutschriften die CHF 500 000.- überschreiten, werden ebenfalls geduldet. Für alle Konten mit einem Saldo grösser als CHF 500 000.- gilt ein Annahmestopp von Neugeldern.

Wohngenossenschaft Geissenstein – EBG

Luzern, 05. November 2024

Alexander Widmer

Präsident

Pascal Ziegler

Geschäftsführer